

§ 228 GSP-AV

Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (58-03)

GSP-AV - GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Förderwerber, Antragstellung

1. (1) Als Förderwerber kommen in Betracht:
 1. 1. Österreich Wein Marketing GmbH,
 2. 2. Weinmarketing-Organisationen der Bundesländer,
 3. 3. Nationales Weinkomitee,
 4. 4. Regionale Weinkomitees und
 5. 5. Weinakademie Österreich.
2. (2) Der Förderantrag ist zwischen 1. September und 31. Oktober einzureichen.
3. (3) Der Förderantrag hat zusätzlich zu den Inhalten gemäß § 81 zu enthalten:
 1. 1. eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten pro Arbeitspaket, Zielregion und Jahr,
 2. 2. eine Beschreibung des Förderwerbers, im Zuge derer glaubhaft zu machen ist, dass ausreichend Ressourcen bzw. Kapazitäten sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht vorhanden sind, um die geplanten Arbeitspakete wirksam umsetzen zu können.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at